

INHALT	SEITE
72. Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 23. November 2020 in der Fassung der zweiten Änderung vom 11. Dezember 2023	178
73. Aufhebungssatzung der Kreisstadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtbetriebe Unna“	206
74. Gebührenordnung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen im Gebiet der Kreisstadt Unna (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)	208
75. Parkgebührenordnung im Gebiet der Kreisstadt Unna	211
76. 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr	214
77. 14. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2022	217
78. 19. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022	223

19. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	171,82 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	85,91 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	257,73 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	128,87 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	515,47 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	257,73 €
g) 1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.725,13 €
Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.	
h) 1.100 l bei 14-täglicher Leerung	2.362,57 €
i) 1.100 l bei 4-wöchentliche Leerung	1.181,28 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	11.812,84 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	15.034,52 €

l) je Beistellsack für Restmüll	5,70 €
- im Biomüll:	
m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	75,18 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	112,77 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	225,55 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,50 €
q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 25,00 Euro	

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmüll bzw. organischem Abfall gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge pro Sack (120 Liter)	1,60 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,80 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,60 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	24,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	48,00 €
10-er Karte für Grünschnitt	43,00 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,10 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,20 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	25,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	51,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	11,70 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	23,40 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	58,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	117,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,70 €
Biomüll je 70 Liter	2,50 €

§ 3**Inkrafttreten**

Die 19. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 19. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2023

In Vertretung

Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 24 – 78 / 20. Dezember 2023

